

Amt für Verkehr, Verkehrsplanung / Straßenverkehrsbehörde, 28.03.2018, 2988
-660.22/660.24 -

**BV Heepen, TOP 6.2 der Sitzung vom 12.10.2017, Drucksache: 5477/2014-2020
Fahrrad-Schutzstreifen entlang der Milser Str.**

Die Bezirksvertretung Heepen hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Das Amt für Verkehr wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen in den nicht geschützten Bereichen entlang der Milser Straße Fahrrad-Schutzstreifen angelegt werden können. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen der Bezirksvertretung vorgestellt werden.

Auf Nachfrage war mitgeteilt worden, dass die Prüfung für das Teilstück zwischen Altenhagener Str. und Brockeiche erfolgen soll.

Das Amt für Verkehr hat die Möglichkeit der Anordnung von Schutzstreifen geprüft.

Schutzstreifen sind nach technischem Regelwerk in der Regel 1,50m, mindestens aber 1,25m breit. Bei angrenzenden Längsparkstreifen soll außerdem ein Sicherheitstrennstreifen von 0,50m erkennbar sein. Bei wenigen Parkvorgängen und beengten straßenräumlichen Situationen kann der Schutzstreifen einschließlich Sicherheitsraum 1,50m breit sein. Die Restfahrbahnbreite soll mindestens 4,50m betragen, um den Begegnungsverkehr PKW/PKW zu ermöglichen. Bei geringerer Restfahrbahnbreite müsste ansonsten der Schutzstreifen im Begegnungsfall regelmäßig überfahren werden und darf dann nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht angeordnet werden.

Der bestehende Querschnitt verfügt über eine 7,00 m breite Fahrbahn mit jeweils einseitigem Parkstreifen von 2,00 m Breite. Selbst bei Zugrundelegung der Mindestmaße für den Schutzstreifen von 1,25m auf der dem jeweiligen Parkstreifen gegenüberliegenden Seite bzw. 1,50m im Bereich der Längsparkstände verbleibt eine Restfahrbahnbreite von nur 4,25m. Beidseitige Schutzstreifen dürften daher im bestehenden Querschnitt aufgrund zu geringer Restfahrbahnbreite nicht angeordnet werden. Um ausreichende Breiten zu erreichen, müssten daher die Parkstreifen zurückgebaut und die Fahrbahn verbreitert werden.

Bei Anlage eines einseitigen Schutzstreifens in der Regelbreite von 1,50m zzgl. 0,50m Sicherheitstrennstreifen zu den Längsparkständen verbliebe eine Restfahrbahnbreite von 5,00m. In diesem Fall müsste die Mittelmarkierung auf der Fahrbahn entfernt werden, da ansonsten die verbleibende Restfahrbahnbreite nicht ausreichend wäre.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anlage von beidseitigen Schutzstreifen in diesem Teilstück ohne bauliche Veränderungen, d.h. Verbreiterung der Fahrbahn nicht möglich ist.

Die Anlage eines einseitigen Schutzstreifens wäre bei Herausnahme der Mittelmarkierung außer im Bereich der Querungshilfe Höhe Poseidonweg zulässig.

Wir bitten, die Bezirksvertretung entsprechend zu informieren.

I.A.

Gabriele Weber